

# Schulverein Sehmatal e.V.

## Satzung

### des Schulvereins Sehmatal e.V.

**Datum der Ausfertigung: 10.Juni 2004**

#### **Inhalt:**

§	1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§	2	Zweck des Vereins	2
§	3	Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§	4	Mittel	2
§	5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§	6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§	7	Ende der Mitgliedschaft	3
§	8	Organe	3
§	9	Mitgliederversammlung	3
§	10	Vorstand	4
§	11	Auflösung des Vereins	4
§	12	Niederschriften	4
§	13	Kassenprüfung	5

# Schulverein Sehmatal e.V.

## Die Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein Sehmatal" Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Annaberg-Buchholz eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 09465 Sehmatal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die finanzielle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Förderung des Schul- und Freizeitlebens der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Sehmatal und der Mittelschule Sehmatal.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Schulen oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften, am Schüleraustausch u.a.
  - b. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schulen finanziell unterstützen.
  - c. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule.
  - d. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der politischen Entscheidungsträger und der Gewerbetreibenden hinsichtlich des Bildungsanliegens der Schulen im Sehmatal.
  - e. Der Verein kommt grundsätzlich nicht für Leistungen auf, die dem Schulträger obliegen.

### § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a. Mitgliedsbeiträge,
  - b. Spenden
  - c. Mittel aus Stiftungen
  - d. sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a. Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule Sehmatal,
  - b. Lehrkräfte der Grund- und Mittelschule Sehmatal,
  - c. jede sonstige natürliche Person als Freund und Förderer des Vereins; Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s,
  - d. jede juristische Person, soweit sie rechtsfähig ist.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages wirksam.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist nach erfolgter Aufnahme fällig. Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr ist jeweils bis zum 30. Juni fällig.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. den laufenden Jahresbeitrag durch Einzugsermächtigung, welche sie dem Verein erteilen, zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (eine Stundung kann gewährt werden),
  - b. wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

## § 8 Organe

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens aller zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Vergabe der beantragten finanziellen Unterstützungen,
  - e. die Aufnahme neuer Mitglieder und Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 1 Beisitzer bis zu 7 Beisitzern.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Für die Geschäftsführung können zwei andere Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Vorstand erarbeitet zum Beschluss für die Mitgliederversammlung eine Kassenordnung und eine Beitragsordnung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Sehmatal, die es für die Grund- und Mittelschule nach dem aktuellen Verhältnis der Schülerzahlen beider Schulen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung beider Schulen hat die Gemeindeverwaltung Sehmatal das Vermögen ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Niederschriften**

1. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen.
2. Diese Niederschriften müssen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) Namen der erschienenen Mitglieder,
  - c) Tagesordnung
  - d) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - e) Gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
  - f) Abstimmungsergebnis (Zahl der Stimmen Ja, Nein, Enthaltung),
  - g) Zwei Unterschriften, wie aufgeführt in § 9 Ziffer 7 und § 10 Ziffer 6.
3. Die über Mitgliederversammlungen verfassten Niederschriften können von allen Mitgliedern des Vereines eingesehen werden.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Kassengeschäfte sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Kassenordnung geregelt.
2. Die Kasse des Vereins wird zweijährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung festgelegten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen nach Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

**Allgemeine Informationen über den Verein:**

**Vereinsadresse: Schulverein Sehmatal e. V.  
Karlsbader Straße 68  
09465 Sehmatal - Sehma**

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.06.2004 angenommen.